

zufügen und von dem Vertreter bei der Unternehmung oder Zweigniederlassung einzuziehen.

Während der Dauer der Vertretung ruht die Befugnis der Leiter und Angestellten zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung.

Das Amtsgericht hat die Vertretung auf Antrag der Aufsichtsperson aufzuheben.

Ist die Unternehmung oder Zweigniederlassung in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Vertreters sowie die Aufhebung der Vertretung von Amts wegen in das Register einzutragen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**An die deutschen Bühnen!** — Der Vorstand des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller, unterzeichnet Max Dreyer und Ludwig Fulda, erläßt folgende Erklärung: Die Zeitungen melden, die französische Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten habe beschlossen, deutschen Komponisten und Schriftstellern kein Honorar mehr auszusahlen. Unter der Voraussetzung, daß diese Nachricht sich bestätigt, erwarten wir von den deutschen Bühnen und Theaterverlegern, daß sie auch ihrerseits keine Honorarzahungen mehr an französische Autoren leisten, solange bis jener Beschluß der Genossenschaft wieder aufgehoben wird.

**Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht.** — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914. — Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Dänemark, Italien, Norwegen, in der Schweiz, in Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 21. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

Die Kriegszentrale des Hansabundes hat es als eine der wichtigsten ihr obliegenden Aufgaben betrachtet, der Kreditnot und Kreditangst des Mittelstandes in Stadt und Land durch geeignete Organisationen zu begegnen. Die unter weitgehendem Entgegenkommen des Reichsbankdirektoriums geführten Verhandlungen sind erfolgreich gewesen. Unter Teilnahme führender Männer aus allen Berufsständen ist eine ganz Deutschland umfassende Kreditorganisation geschaffen, der die Gemeinden und Kreise als Mitglieder angehören sollen, derart, daß jeder Gemeinde in einfachster Form die Vorteile der Kriegskreditbank gesichert werden. Schon in den nächsten Tagen wird diese Kriegskreditorganisation in Wirksamkeit treten.

**Kulturbund deutscher Gelehrter und Künstler.** — Unter diesem Namen hat sich im Anschluß an die Bestrebungen, die den »Protest an die Kulturwelt« veranlaßt haben, eine große Anzahl hervorragender Vertreter der Wissenschaft und Kunst vereinigt, um durch dauernde Verbindung mit ihren Berufsgenossen und Freunden im neutralen Ausland den systematisch ausgestreuten Lügen und Verheerungen unserer Feinde entgegenzutreten.

Jener Protest, der in zehn Sprachen übersetzt worden ist und in Tausenden von Briefen seinen Weg in die neutralen Länder gefunden hat, ist, wie viele Rückäußerungen beweisen, nicht ohne aufklärende und umstimmende Wirkung geblieben. Nun kommt es darauf an, diese Wirkung zu erhalten und zu vertiefen, indem unsere Intellektuellen ihren Kollegen ihre Hilfe behufs Feststellung der Wahrheit zur Verfügung halten und von ihnen Anregung und guten Rat erbitten. Dabei wird besonders darauf Bedacht genommen werden, daß dies in einer Weise geschieht, die von überredender Zudringlichkeit ebenso weit entfernt ist wie von laschem Gewährenlassen. Daß durch gutgemeinte, aber verstimmend wirkende Belehrungsversuche bereits viel gesündigt worden ist, steht außer allem Zweifel. Hier aufbessernd eingzugreifen, ist die Aufgabe des »Kulturbundes«, der sich bereits zu einer festen Organisation ausgewachsen hat und die Mitglieder aller deutschen Universitäten und Akademien in sich schließt. Die Geschäftsstelle

des »Kulturbundes« befindet sich im Gebäude der Akademie der Wissenschaften, Berlin NW. 7, Unter den Linden 38. Den Vorsitz führt Geheimrat Professor Dr. Waldeyer-Berlin. Dem »Geschäftsführenden Ausschusse« gehören neben dem Vorsitzenden an: Wilhelm von Bode, Ludwig Fulda, Ernst von Ihne, Professor Max Liebermann, Professor Franz von Liszt, Professor Ludwig Mangel, Professor Adolf Meiche, Professor Max Pland, Dr. Georg Meide, Professor Gustav Roethe, Hermann Sudermann, Professor August von Wassermann. Ihr Einverständnis mit den Bestrebungen der neuen Vereinigung haben erklärt: Die ständigen Sekretäre der Akademie der Wissenschaften Professoren Pland, Roethe und Waldeyer. Ferner der Präsident der Akademie der Künste, Professor Mangel, und der Präsident der Akademie des Bauwesens Hindeldeyn, Emil Abderhalden, v. Behring, Aug. Bier, Theodor Boveri, Heinrich Brunner, Vinzenz Czerny, von Desregger, Wilhelm Dörpfeld, Paul Ehrlich, Wilh. Erb, Albert Grünwedel, Ernst Haedel, Gerhart Hauptmann, Oscar und Richard Hertwig, Adolph von Hildebrand, Ludwig Hoffmann, Engelbert Humperdinck, Arthur Kampf, Joseph Kohler, Paul Laband, Karl Lamprecht, Paul Meyerheim, Friedr. Naumann, Albert Reisser, Wilh. Ostwald, Alois Riehl, Karl Ludwig Schleich, Rudolf Sohm, Hans Thoma, Richard Voh, Adolf Wagner, Siegf. Wagner, Wilhelm Wundt u. a.

**Ersatz von Kriegsschäden.** — Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 bestimmt in § 35: »Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.«

Die halbamtliche Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: »Die Kommandantur Diederhofen veröffentlichte folgende Mitteilung: Eine Reihe von Personen haben bei der Kommandantur den Schaden, den sie angeblich durch die Truppen oder durch militärische Maßnahmen seit der Mobilmachung erlitten haben, angemeldet und um Entschädigung gebeten. Die Kommandantur ist, insofern nicht auf ihren ausdrücklichen Auftrag gehandelt worden ist, nicht in der Lage, die Entschädigung zu gewähren. Es ist aber anzunehmen, daß nach dem Friedensschluß allen Entschädigungsforderungen entsprochen werden wird. Die Personen, die Schaden erlitten haben, werden schon jetzt gut tun, sich die Beweismittel zu sichern. Sie melden hierzu die Forderung beim Bürgermeisteramt an und veranlassen die Feststellung durch einwandfreie Zeugen und örtliche Besichtigung. Falls über die früher vorhandenen Bestände Rechnungen und sonstige Urkunden vorhanden sind, werden sie vorzulegen sein. Eine Anzeige bei der Militärbehörde empfiehlt sich nur dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung durch Militärpersonen besteht (z. B. Einbruchsdiebstahl) und zur Ermittlung der schuldigen Personen noch Aussicht vorhanden ist. Im übrigen dürfen alle Personen, die sich durch militärische Anordnungen geschädigt fühlen, nachdrücklich daran erinnert werden, daß durch das Verdienst der Heeresleitung es gelungen ist, den Kriegsschauplatz ins feindliche Land zu verlegen und dadurch Verwüstungen durch den Feind zu vermeiden, deren Ersatz wahrscheinlich überhaupt unmöglich gewesen wäre.«

**Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.** Vom 22. Oktober 1914. — Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 360) wird in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle des 31. Oktober 1914 der 31. Januar 1915 tritt.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**Mißbrauch der Kriegsnotgesetze zum Nachteil der Gläubiger.** — Millionen werktätiger Personen stehen gegenwärtig im Felde. Zum Schutze ihrer Interessen ist bestimmt, daß kein Gerichtsverfahren gegen sie stattfinden soll. Dieser Gedanke ist an sich durchaus berechtigt. Es ist aber nicht zu leugnen, daß für die Gläubiger dann Gefahren entstehen, wenn die Angehörigen des im Felde stehenden den Schutz, den dieser genießt, mißbrauchen und in Anbetracht des Umstands, daß die Gläubiger kein Urteil erlangen können, nach